

**Satzung der Gemeinde Lichtentanne zur Verfahrensregelung über die
Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen, Wegen und
Plätzen während der Wahlkampfzeit
(Wahlwerbungssatzung)
Vom 05.07.2021**

Aufgrund des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29), des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtentanne am 05.07.2021 mit der Zustimmung der nach § 18 SächsStrG zuständigen oberen Straßenaufsichtsbehörde folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt, Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Die Wahlwerbungssatzung bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich von Wahlen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen sowie das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen. Es werden die Grundsätze bestimmt, die innerhalb der Wahlkampfzeit für eine Erlaubnis eingehalten sein müssen und es wird der Rahmen für das Verwaltungshandeln in diesem Sachbereich gesetzt.
- (2) Die Satzung gilt ausschließlich der Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern und an Informationsständen (Wahlwerbung) in der Gemeinde Lichtentanne einschließlich aller Ortsteile während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide).

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Wahlkampfzeit beginnt mit der amtlichen Festsetzung des Wahltermins, frühestens jedoch sechs Monate vor der Wahl. Sie endet am Wahltag mit der Schließung der Wahllokale. Am 36. Tag vor der Wahl (Samstag) um 00:00 Uhr beginnt die Vorwahlzeit. Sie ist Teil der Wahlkampfzeit und endet am Wahltag mit der Schließung der Wahllokale.
- (2) Berechtigte Sondernutzer im Sinne dieser Satzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Gemeinderat einschließlich der Ortschaftsräte der Gemeinde Lichtentanne, im Kreistag des Landkreises Zwickau, im Sächsischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind, sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. dem Gemeinderat, der Ortschaftsräte sowie diese und zugelassene Einzelbewerber zum Bürgermeister der Gemeinde Lichtentanne und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden.

Berechtigte sind auch Personen, die im Auftrag (Vollmacht) der vorgenannten politischen Parteien, politischen Organisationen und Wählervereinigungen sowie von Trägern von

Wahlvorschlägen politische Informationsstände anlässlich von Wahlen zum Gemeinderat einschließlich der Ortschaftsräte der Gemeinde Lichtentanne, zum Kreistag des Landkreises Zwickau, zum Sächsischen Landtag, zum Deutschen Bundestag, zum Europäischen Parlament oder zu Volks- und Bürgerentscheiden aufstellen.

Berechtigte sind auch Personen, die im Auftrag der in Satz 1 genannten Personenkreise handeln.

- (3) Als Träger von Wahlwerbung (Werbeträger) werden Hängeschilder an Lichtmasten (Plakate) und Großflächenplakatschilder zugelassen.

Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Es dürfen keine Werbeträger mit scharfkantigen Metallrahmen verwendet werden oder solche, bei denen anderweitig eine Verletzungsgefahr bestehen kann.

Hängeschilder dürfen nicht größer als 85 cm x 60 cm (DIN A1) sein.

- (4) Großflächenplakatschilder sollten nicht größer als 360 cm x 260 cm sein.

Die bereits vorhandenen Großflächenplakattafeln können für die Wahlwerbung genutzt werden. Mit den Eigentümern können hierüber privatrechtliche Verträge geschlossen werden.

Die Gemeinde Lichtentanne stellt weiterhin folgende Flächen für Großflächenplakate zur Verfügung:

1	B173 Bushaltstelle - Einmündung - Hauptstraße	1 Stück
2	B173 Burgblick	2 Stück
3	Kreisverkehr - Bahnstraße	2 Stück
4	B173 Zwickauer Str.	1 Stück

- (5) Informationsstände im Sinne dieser Satzung sind mobile Stände mit einer Größe von max. 3 m² die Berechtigte nach Absatz 2 zum Zwecke der Information über Wahlziele und Kandidaten aufstellen.

§ 3

Anforderungen an die Wahlwerbung und örtliche Zulässigkeit

- (1) Berechtigte dürfen mit Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen während der Vorwahlzeit nur für politische Zwecke werben.
- (2) Der Inhalt der Werbung darf nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Für den Inhalt sind die in § 2 Abs. 2 genannten Berechtigten verantwortlich.
- (3) Werbeplakate müssen den presserechtlichen Impressumsvorschriften des § 6 des Sächsischen Gesetzes über die Presse vom 3. April 1992 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- (4) Örtliche Zulässigkeit der Wahlwerbung:
- a) Pro Laternenmast wird für jeden berechtigten Sondernutzer pro Wahltermin eine maximale Anzahl von vier Plakaten festgelegt (zwei Doppelplakate Rücken an Rücken). Aus Gründen der Verkehrssicherheit sowie des Gleichheitsgrundsatzes wird die Zahl der Wahlplakate auf **maximal 30 Standorte** je Wählervereinigung, Partei oder Einzelbewerber in der Gemeinde Lichtentanne einschließlich aller Ortsteile festgelegt.

- b) Die Werbeplakate an Lichtmasten bei Geh- sowie Radwegen sind in einer Mindesthöhe von 2,50 m (Unterkante) anzubringen.
- c) Werbeträger dürfen in der gesamten Wahlkampfzeit nicht angebracht oder aufgestellt werden:
 - im Umkreis von 50 m um das Rathaus, die Jugendclubs, die Burg Schönfels, die kommunalen Kindertageseinrichtungen, die Bibliothek, den Betriebshof sowie den Schulen der Gemeinde Lichtentanne
 - im Umkreis von 50 m um Kirchen, religiös genutzte Gebäude und Friedhöfen.
- d) Am Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus **nicht** angebracht werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahllokale befinden sowie 100 m vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen.

Nicht entfernte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme durch die Gemeinde Lichtentanne beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand und werden mittels Kostenbescheid erhoben. Daneben ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Bild oder Schrift sowie Unterschriftensammlung verboten. Auch sind neben jeglicher Propaganda oder Diskussion das Mitführen von Werbematerial und die Verteilung von Flugblättern unzulässig.

- e) Als Wahllokale der Gemeinde Lichtentanne wurden festgelegt:

Bürgerhaus	Hauptstraße 39	08115 Lichtentanne
Jugendclub	Plauener Straße 89	08115 Lichtentanne
Vereinshaus	Schulberg 5	08115 Lichtentanne OT Schönfels
Kindertageseinrichtung	Alte Straße 1	08115 Lichtentanne OT Ebersbrunn
Rathaus	Hauptstraße 69	08115 Lichtentanne
Grundschule	Juri-Gagarin-Str. 123	08115 Lichtentanne OT Stenn
Feuerwehr (bei Notwendigkeit)	Hauptstraße 61a	08115 Lichtentanne

- f) Jeder berechtigte Sondernutzer nach § 2 Abs. 2 erhält grundsätzlich **eine Großflächenplakatfläche**.

Die Festlegung der Großflächenplakatflächen für die berechtigten Sondernutzer erfolgt unter Zugrundelegung des Posteingangsdatums der Antragstellung.

§ 4 Verfahren während der Wahlkampfzeit

- (1) Jede Sondernutzung der Straße während der Wahlkampfzeit und der Vorwahlzeit für Nutzungen im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung bedarf der Erlaubnis nach dieser Satzung. Anträge für eine Erlaubnis sind von den Berechtigten nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung oder einem vom Berechtigten schriftlich Bevollmächtigten einschließlich der notwendigen Unterlagen mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Ausbringen schriftlich im Ordnungsamt einzureichen. Für die Antragstellung kann das Formblatt gemäß Anlage 1 genutzt werden.

(2) Erlaubnis

- a) Über die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis ist durch das zuständige

Ordnungsamt bei Vollständigkeit des vorliegenden Antrages bis spätestens fünf Tage vor dem geplanten Ausbringen der Werbeträger schriftlich zu entscheiden. Die Erlaubnis gilt nach Maßgabe der Verfahrensregelung als erteilt, wenn bis fünf Tage vor dem geplanten Ausbringen kein Versagungsbescheid ergangen ist. Die Erlaubnis gilt nach Maßgabe dieser Satzung als widerruflich erteilt.

- b) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung nicht eingehalten werden oder sonstige Gründe des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in der jeweils geltenden Fassung eintreten.

(3) Erlaubnisversagung

- a) Die Erlaubnis ist zu versagen:

- wenn überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern, insbesondere wenn durch die Aufstellung von Wahlwerbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann oder
- wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße oder öffentlicher Einrichtungen zu erwarten ist.

- b) Die Erlaubnis soll insbesondere versagt werden, wenn:

- der Werbeträger nicht in dieser Satzung genannten Bedingungen entspricht,
- der Inhalt gegen die guten Sitten, gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder sonstiger Gesetzlichkeiten verstößt,
- der Antrag unvollständig ist.

- c) Die Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid übermittelt.

§ 5

Weitere Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung, Lautsprecherwerbung und der Sondernutzung durch Informationsstände in der Wahlkampfzeit einschließlich Vorwahlzeit

- (1) Wahlwerbung ist nicht gestattet:

- an oder neben Masten von Verkehrszeichen, von Lichtzeichenanlagen sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen (§ 43 Abs. 1 StVO), z. B. Parkscheinautomaten;
- an Geländern von Brücken und Stützmauern von Bundes-, Staats- Kreis- und Gemeindestraßen, Haltestellen- und Verkehrsinseln, an Spritzschutzgeländern und Fußgängerschutzgittern;
- an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrsübersicht/Verkehrssicherheit gefährden oder behindern und in einer geringeren Entfernung als 10 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen sowie auf Verkehrsflächen, die zum Parken freigegeben sind;
- auf Straßenbegleitgrünflächen, sofern es sich um bepflanzte Flächen handelt, sowie an und auf Pflanzgefäßen jeglicher Art;

- an Bäumen;
 - außerhalb der geschlossenen Ortschaft und außerhalb der Ortsdurchfahrt.
- (2) Werbeträger sind so aufzustellen/ aufzuhängen und zu befestigen, dass die Verkehrssicherheit jederzeit gewährleistet ist.
Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 100 cm frei bleiben. Die Befestigung der Plakate hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen. Die Verwendung von Draht ist verboten. Die Werbeträger müssen den Anforderungen an Ordnung und Sicherheit genügen. Sie dürfen nicht in das Lichtraumprofil öffentlicher Straßen hineinragen.
- (3) Die Werbeträger sind regelmäßig zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind.
- (4) Verschmutzungen öffentlicher Straßen oder Ablagerungen auf öffentlichen Straßen, die durch die Sondernutzung bedingt sind, sind vom Berechtigten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (5) Großflächenplakatschilder dürfen nur außerhalb des Kronenbereiches von Bäumen aufgestellt werden.
- (6) Für Informationsstände gilt zusätzlich:
- Informationsstände dürfen Gewerbeeinrichtungen nicht beeinträchtigen,
 - Beschallung ist zulässig,
 - Passanten dürfen weder belästigt noch genötigt werden.

§ 6 Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme

- (1) Für die Beräumung genehmigter Werbeträger und Informationsstände gilt Folgendes:
- a) Hänge- und Stellschilder, die in der Vorwahlzeit ausgebracht wurden, sind **innen sieben Tagen** nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig abzuräumen.
 - b) Großflächenplakatschilder sind **innen sieben Tagen** nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig zu beräumen, spätestens jedoch bis zu dem in der Erlaubnis festgelegten Zeitpunkt. Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Fläche des Straßenbegleitgrüns sind, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen.
 - c) Ist die Erlaubnis erloschen oder widerrufen, sind die Werbeträger bis zum Ende des Tages nach dem Erlöschen bzw. dem Widerruf abzuräumen.
 - d) Informationsstände sind **sofort** nach Beendigung der Informationstätigkeit bzw. **zum Ende** des genehmigten Zeitraumes vollständig zu beräumen. Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Fläche des Straßenbegleitgrüns sind, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen.
- (2) Beräumung ungenehmigter Werbeträger und Informationsstände:
- Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr in Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Gemeinde Lichtentanne beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter

Werbeträger bzw. Informationsstände und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 7 Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind gebührenfrei. Verwaltungsgebühren im Rahmen des Antragsverfahrens nach § 4 werden erhoben.

§ 8 Haftung

Der Antragsteller und/oder Aufsteller sind für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen gesamtschuldnerisch. Sie haben die Gemeinde Lichtentanne von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen. Die genannten Bestimmungen gelten entsprechend für Informationsstände.

§ 9 Inkrafttreten

Die Wahlwerbungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lichtentanne, den 05.07.2021

Tino Obst
Bürgermeister

**Antrag auf Erlaubnis zum Aufstellen von Werbeträgern für
Veranstaltungswerbung (Wahlwerbung) oder von Informationsständen anlässlich
von Wahlen in der Wahlkampfzeit**

Gemeinde Lichtentanne
Ordnungsamt
Hauptstraße 69
08115 Lichtentanne
per Fax: (0375) 5697 100

Wir beantragen hiermit auf der Grundlage der Satzung der Gemeinde Lichtentanne zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbungssatzung) eine Erlaubnis zum Aufstellen von Werbeträgern bzw. politischen Informationsständen in der Wahlkampfzeit. Die Wahlwerbungssatzung in der aktuellen Fassung haben wir zur Kenntnis genommen. Wir haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen gesamtschuldnerisch. Die Gemeinde Lichtentanne wird von Schadenersatzansprüchen Dritter freigestellt.

<p>Partei/Organisation/Wählervereinigung:</p> <p>Name des Berechtigten/Antragsteller: Anschrift:</p> <p>Rufnummer/Fax-Nr.:</p> <p>Mobilfunk-Nr.:</p>	<p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>
<p>Name des Beauftragten und/oder des verantwortlichen Aufstellers:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Rufnummer/Fax-Nr.:</p>	<p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>
<p>Gebiet, in dem geworben wird: (ggf. gesondertes Blatt beifügen!)</p> <p>Standort des Großflächenplakatschildes</p> <p>Lageplan ist beigelegt: Musterplakat ist beigelegt:</p> <p>Standort des Informationsstandes: (Ggf. gesondertes Blatt beifügen!) Zweck des Informationsstandes:</p>	<p>_____</p> <p>_____</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>_____</p>
<p>Art des Werbeträgers:</p>	<p>Stellschild: Größe: _____ Anzahl: _____</p> <p>Hängeschild: Größe: _____ Anzahl: _____</p> <p>Großplakatschild: Größe: _____ Anzahl: _____</p>
<p>Ort, Datum, Unterschrift des Berechtigten:</p>	
<p>Datum, Unterschrift, Entscheidung des Mitarbeiters Ordnungsamt:</p>	